

Suva  
Herr Dr. Felix Jenni  
Fluhmattstrasse 1  
6002 Luzern

Bern, 21. März 2011 sgv-Gf/sg

### **Vernehmlassungsantwort Änderungen des Prämientarifs der Suva**

Sehr geehrter Herr Dr. Jenni

Mit Schreiben vom 4. Februar 2011 haben Sie uns eingeladen, zu Änderungen des Prämientarifs der Suva Stellung zu nehmen. Für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 280 Verbände und gegen 300'000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich die Dachorganisation sgv für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

### **Bemerkungen zur Anpassung von Art. 16 (Ausgleichsreserve)**

Grundsätzlich sind die Betriebe an möglichst tiefen Prämien interessiert. Von Bedeutung ist aber auch eine gewisse Stetigkeit in der Prämienpolitik. Allzu häufige Prämien sprünge verunsichern die Betriebe und hinterlassen einen zwiespältigen Eindruck. Aus diesem Grund unterstützen unsere Mitglieder die Vorschläge der Suva zur Anpassung des Prämientarifs mehrheitlich. Prämienrabatte erlauben es, die Betriebe am positiv verlaufenden Unfallgeschehen zu beteiligen, ohne dass bei einer späteren Verschlechterung gleich wieder eine Prämienhöhung verfügt werden muss. Frankenmässig ändert sich für die Betriebe zwar kaum etwas. Erfahrungsgemäss wird aber eine Streichung eines Prämienrabatts als weniger einschneidend wahrgenommen als eine Prämienhöhung, mit der eine vorgängige Prämien senkung im gleichen Umfang zurückgenommen werden muss.

Etwas komplizierter gestaltet sich aus Sicht des sgv das System der Prämienrabatte im Bereich der NBUV. Wir anerkennen, dass diese Rabatte jenen zugute kommen sollen, die vorgängig für die Prämien aufkommen mussten. Dort, wo die NBUV-Prämien - dem Gesetz entsprechend - ausschliesslich von den Mitarbeitenden bezahlt wurden, sollen diesen die Rabatte zu hundert Prozent gutgeschrieben werden. Dort wo sich allerdings auch die Arbeitgeber an den NBUV-Prämien beteiligt haben, sollen sich diese im gleichen Verhältnis wie bei der Prämienaufteilung auch an den Rabatten beteiligen dürfen. Wichtig ist uns auch, dass ein Verfahren gewählt wird, mit dem die Verteilung der Rabatte an die Mitarbeitenden administrativ einfach zu handhaben ist. Ideal wäre, wenn die Rabatte den Januar-Löhnen gutgeschrieben werden könnten, da auf diese Abrechnung hin ohnehin Anpassungen vorzunehmen sind.

Wir begrüßen die Absicht, die Möglichkeit der Gewährung von Rabatten auf maximal drei Jahre zu befristen. Sollten die Ausgleichsreserven nach dieser Zeitspanne immer noch über ihren Zielwerten liegen, sind die Prämien definitiv zu senken.

Kritisch hinterfragt wurde seitens eines unserer Mitglieder die Rechtmässigkeit von Prämienrabatten. Wir erwarten von der Suva, dass sie - sofern dies zwischenzeitlich nicht bereits erfolgt ist - ihre Abklärungen hinsichtlich der Rechtmässigkeit des vorgeschlagenen Systems vertieft.

### **Bemerkungen zur Anpassung von Art. 52 (Verwaltungskostenzuschläge)**

Der Vorschlag, die Verwaltungskostenzuschläge für die nach Art. 75 UVG unterstellten Verwaltungen zu senken, ist bei unseren Mitgliedverbänden auf geteilte Zustimmung gestossen. Bemängelt wird insbesondere, dass es zu einer Ungleichbehandlung kommen könnte. Es gibt auch unter den nach Art. 66 UVG unterstellten Betrieben solche mit einem überdurchschnittlichen Lohnniveau, für die sich ein tieferer Verwaltungskostenzuschlag rechtfertigen würde. Dass diesen Betrieben einzig aufgrund des Umstands, dass ihnen kein Wahlrecht zusteht, weiterhin die höheren Kostenzuschläge in Rechnung gestellt werden sollen, wird als diskriminierend erachtet.

Nichtsdestotrotz unterstützt der sgv die Vorschläge der Suva. Er verlangt aber, dass sichergestellt wird, dass Ihren Ausführungen entsprechend auch die nach Art. 75 UVG unterstellten Verwaltungen weiterhin einen positiven Deckungsbeitrag an den Verwaltungsaufwand der Suva leisten müssen. Wird diese Bedingung erfüllt, leisten diese Betriebe weiterhin einen Beitrag zur Stärkung der Suva, was ganz im Sinne der übrigen angeschlossenen Betriebe ist. Ablehnen würden wir hingegen Dumping-Angebote im Bereich der öffentlichen Verwaltungen, die mittels Zuschlägen der übrigen Betriebe zu finanzieren wären.

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anträge und Bemerkungen danken wir Ihnen nochmals bestens.

Freundliche Grüsse

### **Schweizerischer Gewerbeverband sgv**



Hans-Ulrich Bigler  
Direktor



Kurt Gfeller  
Vizedirektor